

## Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft

Aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25.05.2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Mit dieser Satzung werden die „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom September 2019 rechtsverbindlich umgesetzt.

Für Themen dieser DFG-Leitlinien, für die es an der Universität Freiburg über diese Satzung hinaus eigene Leitlinien, Regelwerke und Maßnahmenkataloge gibt, wird auf diese in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen. Dies sind insbesondere:

1. Grundordnung der Universität Freiburg in Bezug auf Leitziele und Selbstverantwortung
2. European Charter for Researchers, Code of Conduct for the Recruitment of Researchers
3. Führungsleitlinien der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
4. Satzung der Kommission für Verantwortung in der Forschung und Leitlinien der Albert-Ludwigs-Universität zum verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken
5. Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung des zentralen Ombudsverfahrens für Promovierende und Betreuende der Universität Freiburg
6. Weiterbildung zu wissenschaftlicher Redlichkeit
7. Rahmenpromotionsordnung und die Promotionsordnungen, Prüfungsordnungen und Habilitationsordnungen der Fakultäten
8. Promotionsvereinbarungen zwischen Promovierenden und Betreuenden
9. Kompass zur Guten Betreuung von Promovierenden an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
10. Berufsleitfaden
11. Satzung und Qualitätssicherungskonzept für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren
12. Angebote überfachlicher Qualifizierung und der Beratung für promovierende und promovierte Wissenschaftler/innen
13. Personalentwicklungskonzept für den wissenschaftlichen Bereich
14. Grundsätze und Verfahren für die Personalauswahl und die Personalentwicklung („Personalentwicklungskonzept der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für die Beschäftigten in den Bereichen Verwaltung, Service und Technik (VST)“)
15. Leitlinien der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Laufzeit von Arbeitsverträgen im wissenschaftlichen Bereich vom 27.01.2016
16. Diversity- und Gleichstellungskonzepte der Universität Freiburg
17. Handlungsleitfaden gegen sexuelle Belästigung, Gewalt und Stalking
18. Compliance Regeln der Universität

### Erster Abschnitt: Selbstkontrolle in der Wissenschaft

#### § 1 Verpflichtung zur Redlichkeit in der Wissenschaft

- (1) Alle an der Albert-Ludwigs-Universität wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 2 verpflichtet. Die Fakultäten und wissenschaftlichen Zentren haben die Studierenden und Wissenschaftler/innen in einer frühen Karrierephase

mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vertraut zu machen und vor wissenschaftlichem Fehlverhalten zu warnen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

- (2) Die Albert-Ludwigs-Universität verpflichtet sich, die für die Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft und zur Verhinderung wissenschaftlichen Fehlverhaltens erforderlichen organisatorischen und personellen Strukturen zu schaffen, diese regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und ggfls. zielgerichtet anzupassen.
- (3) Die Fakultäten und wissenschaftlichen Zentren erarbeiten für ihren jeweiligen Bereich fachspezifische Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und machen sie in geeigneter Weise bekannt. Auch ein direkter Verweis auf diese Ordnung ist möglich. Mehrere Fakultäten oder wissenschaftliche Zentren können sich auf die Anwendung gemeinsamer Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens verständigen.
- (4) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sollen in die akademische Lehre und in die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses integriert werden. Erfahrene Wissenschaftler/innen und Wissenschaftler/innen in einer frühen Karrierephase unterstützen sich dabei gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und unterhalten einen regelmäßigen Austausch.
- (5) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Satzung nicht berührt.

## **§ 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

- (1) Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehören insbesondere folgende allgemeinen Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens:
  1. nach den anerkannten Regeln (lege artis) zu arbeiten,
  2. wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden und bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden Aspekte der Qualitätssicherung und Standardbildung zu berücksichtigen,
  3. Forschungsergebnisse zu dokumentieren (verwendete oder entstehende Forschungsdaten, Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte), gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten,
  4. sich im Hinblick auf die Beiträge von Partner/innen, Konkurrent/innen und Vorgänger/innen ehrlich zu verhalten,
  5. alle Ergebnisse und deren Interpretationen kritisch zu prüfen,
  6. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Erhebung und Interpretation von Befunden (z.B. durch Verblindung), soweit möglich, anzuwenden,
  7. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.
- (2) Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehören darüber hinaus die von den einzelnen Fakultäten und wissenschaftlichen Zentren entwickelten fachspezifischen Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens.

## **§ 3 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen; Nutzungsrechte**

Wissenschaftler/innen

1. beachten Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, soweit erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung absehbarer Forschungsfolgen und die Beurteilung ethischer Aspekte erfolgen;
2. treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an den Forschungsergebnissen. Deren Nutzung steht uneingeschränkt dem zu, der die Forschungsergebnisse erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen (s. auch §6).

#### **§ 4 Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen und wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität**

- (1) Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Universität trägt jede Fakultät, jedes wissenschaftliche Zentrum und jede andere wissenschaftliche Einrichtung die Verantwortung für eine geeignete Organisationsstruktur und Führung, die sicherstellt, dass
1. die Mitglieder sich wissenschaftlich redlich verhalten,
  2. die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und ordnungsgemäß wahrgenommen werden und
  3. Promovierende und Studierende angemessen betreut werden und eine primäre Bezugsperson haben, die ihnen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis - insbesondere im Hinblick auf die Autorenschaft wissenschaftlicher Qualifikationsschriften und Publikationen - vermittelt.
  4. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen verhindert.
  5. Wissenschaftler/innen sowie Beschäftigte aus Verwaltung, Service und Technik (VST) genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung, ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu und sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.
- (1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler/innen sowie der Beschäftigten aus Verwaltung, Service und Technik (VST) müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

#### **§ 5 Phasenübergreifende Qualitätssicherung**

Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen. Wissenschaftler/innen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum, in der Regel zehn Jahre, auf. Abweichungen hiervon sind zu begründen. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Die Universität stellt die erforderliche Archiv-Infrastruktur sicher; verkürzte Aufbewahrungsfristen sind zu begründen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

#### **§ 6 Autor-, Urheberschaft und wissenschaftliche Veröffentlichungen**

- (1) Autor/in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn ein/e Wissenschaftler/in in wissenschaftserheblicher Weise an der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Weitere Konkretisierungen zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind ggfls. in den von den Fakultäten und wissenschaftliche Zentren zu erarbeitenden fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens (§ 1 Absatz 3) zu treffen.
- (2) Allen an einem Forschungsvorhaben Beteiligten ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, die Mitautorschaft zu erwerben. Die dafür in Betracht kommenden Personen sollen tunlichst schon vor Beginn der Durchführung des Forschungsvorhabens benannt werden. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (3) Alle Autor/innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen.

Autor/innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer/innen korrekt zitiert werden können.

- (4) Autor/innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität, Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld und dessen Orientierung an den Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis sorgfältig aus.
- (5) Wissenschaftler/innen, die die Funktion von Herausgeber/innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.

## **§7 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien**

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler/innen ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

## **§ 8 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen**

- (1) Wissenschaftler/innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die/der Gutachter/in beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Zulässig bleibt bei Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten die Weitergabe an die Ombudsperson gem. § 10 sowie an die Untersuchungskommission gem. § 12.
- (2) Wissenschaftler/innen zeigen etwaige sie betreffende Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an und legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

## **§ 9 Unterrichtung über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und deren Einhaltung**

- (1) Diese Ordnung ist dem wissenschaftlichen Personal der Albert-Ludwigs-Universität bei der Einstellung beziehungsweise Anstellung durch Aushändigung bekanntzugeben.
- (2) Die Studierenden sowie der sonstige wissenschaftliche Nachwuchs sind über den Inhalt dieser Ordnung zu unterrichten.
- (3) Alle wissenschaftlich Tätigen sowie an Forschungsvorhaben aktiv beteiligte und durch ihre Betreuer/innen geeignet angewiesene Studierende müssen selbst darauf bedacht sein, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten und wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden. In Zweifelsfällen haben sie den Rat ihrer/ihrer Arbeitsgruppenleiterin/-leiters, erfahrener Wissenschaftler/innen oder der Ombudsperson für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft (§ 10) einzuholen.

## **§ 10 Ombudsperson für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft; „Ombudsman für die Wissenschaft“**

- (1) Der Senat bestellt auf Vorschlag des Rektors eine/n integre/n Hochschullehrer/in der Albert-Ludwigs-Universität mit Leitungserfahrung als Ombudsperson für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft, die während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der Universität sein darf, sowie zwei Stellvertreter/innen, die nicht zugleich der Untersuchungskommission (§ 12) angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Bei der Auswahl der Kandidat/innen ist darauf zu achten, dass durch die Ombudsperson und ihre Stellvertreter/innen aufgrund ihrer individuellen fachlichen Qualifikation immer sowohl die naturwissenschaftlich-technischen Fächer als auch die geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächer repräsentiert werden. Die

Ombudsperson und ihre Stellvertreter/innen erhalten vom Rektorat die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie können beim Rektorat Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung beantragen. Das Rektorat trägt Sorge dafür, dass die Ombudsperson an der Universität bekannt ist.

- (2) Die Ombudsperson für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft ist von Weisungen der universitären Organe unabhängig. Sie berät neutral und qualifiziert Personen, die sie/ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, sowie Personen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. Außerdem greift sie von sich aus konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten auf, von denen sie in sonstiger Weise Kenntnis erhält.
- (3) Die Ombudsperson für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft prüft unter Wahrung der Vertraulichkeit jeden Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung. Hält sie den Verdacht aufgrund dieser Prüfung für hinreichend, informiert sie darüber die zuständigen Gremien.
- (4) Bei Befangenheit der Ombudsperson in einem Verfahren des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten nimmt sich eine der stellvertretenden Ombudspersonen des Verfahrens an. Die mögliche Befangenheit kann sowohl durch die Ombudsperson selbst, die stellvertretenden Ombudspersonen als auch durch Dritte geltend gemacht werden.
- (5) Mitglieder und Angehörige der Universität sowie sonstige Hinweisgebende können sich an die Ombudsperson für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft, Wissenschaftler/innen mit einem Bezug zum deutschen Wissenschaftssystem auch wahlweise an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

## **Zweiter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

### **§ 11 Wissenschaftliches Fehlverhalten**

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der Universität wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß Absatz 5 bis 8.
- (2) Falschangaben sind
  - a) das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
  - b) das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
  - c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
  - d) unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
  - e) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis.
- (3) Ein unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:
  - a) Ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
  - b) Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
  - c) Unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
  - d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
  - e) Verfälschung des Inhalts,

- f) Unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- (4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
  - b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
  - c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der Universität wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
  - a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
  - b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.
- (7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von Gutachtenden oder Gremienmitgliedern der Universität liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig
  - a) unbefugt Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden,
  - b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied unbefugt unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse an Dritte weitergeben,
  - c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.
- (8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der Universität im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 5 ergibt.

## **§ 12 Untersuchungskommission**

- (1) Die Albert-Ludwigs-Universität setzt eine Untersuchungskommission zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft ein. Die ständigen Mitglieder dieser Untersuchungskommission werden auf Vorschlag der Rektorin / des Rektors durch den Senat bestellt. Als ständige Mitglieder gehören der Untersuchungskommission fünf Professor/innen der Universität an, von denen jeweils eine/r die Fachbereiche (a) Theologie, Philosophie und Philologie, (b) Rechtswissenschaft, (c) Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften, (d) Mathematik, Natur- und Umweltwissenschaften und (e) Medizin vertritt; weitere ständige Mitglieder sind zwei aus unterschiedlichen Fachbereichen stammende Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes der Universität sowie ein nicht hauptberuflich tätiges Mitglied oder ein Nichtmitglied der Universität mit der Befähigung zum Richteramt. Für jedes Mitglied der Untersuchungskommission wird ein/e Stellvertreter/in bestellt, die/der das Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Darüber hinaus gehört der Untersuchungskommission ein Mitglied des Fakultätsvorstands derjenigen Fakultät an, der die/der vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene angehört oder angehört hat.

- (2) Die Untersuchungskommission hat die Aufgabe, die Rektorin / den Rektor in Angelegenheiten der Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft zu beraten und den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß § 11 zu untersuchen. Die Zuständigkeit der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse für die Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verleihung akademischer Grade bleibt unberührt. Ergibt sich in einem Prüfungsverfahren (§ 14) der Untersuchungskommission ein hinreichender Verdacht auf ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten oder auf Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten, benachrichtigt die Untersuchungskommission unverzüglich die Rektorin / den Rektor und setzt ihre Prüfung vorläufig aus.
- (3) Die Untersuchungskommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Sie kann sich mit Zustimmung des Senats eine Geschäftsordnung geben. Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich. Sie kann Mitglieder der Universität und andere sachverständige Personen hinzuziehen; diese nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (4) Die Mitglieder der Untersuchungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst der Albert-Ludwigs-Universität stehen, sind sie durch die/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten; gleiches gilt für als Sachverständige hinzugezogene Personen. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (5) Leitet der zuständige Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsausschuss aufgrund eines hinreichenden Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein Verfahren ein, setzt die Untersuchungskommission ihre Prüfung vorläufig aus. Ergeben sich aus dem hinreichenden Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Aufgaben und Pflichten des Dienstherrn oder des Arbeitgebers, gilt Satz 1 entsprechend.

### **§ 13 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene**

- (1) Alle Stellen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, insbesondere die Ombudsperson für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft und die Untersuchungskommission, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Der/Dem Hinweisgebenden dürfen keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen, wenn die Anzeige nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgte.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt in jedem Verfahrensstadium ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und der Unschuldsvermutung.
- (3) Die Anzeige soll – insbesondere bei Wissenschaftler/innen in einer frühen Karrierephase – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.
- (4) Die/der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen und in gutem Glauben handeln, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft oder – als Wissenschaftler/in mit einem Bezug zum deutschen Wissenschaftssystem – an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.
- (5) Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.
- (6) Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. In diesem Fall ist Vertraulichkeit zu

wahren, jedoch wird dadurch das Verfahren nicht beendet; Absatz 5 gilt entsprechend. Die/der Hinweisgebende ist auch im Falle eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

- (7) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die/den Hinweisgebende/n umgeht.

#### **§ 14 Prüfungsverfahren**

- (1) Wird die Untersuchungskommission von der Ombudsperson für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft, universitären Gremien oder Mitgliedern der Universität oder in sonstiger Weise über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert, prüft sie nach Feststellung ihrer Zuständigkeit den Sachverhalt. Insbesondere prüft sie den mitgeteilten Verdacht unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung.
- (2) Im Falle eines nach Einschätzung der Untersuchungskommission hinreichenden Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist der/dem Betroffenen in jeder Phase des Verfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Auf Antrag ist sie/er mündlich anzuhören; dazu kann sie/er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Für die/den Hinweisgebenden gilt Satz 2 entsprechend. Soweit es zweckdienlich ist, kann die Untersuchungskommission mehrere ihr vorliegende Fälle, die denselben Sachverhalt betreffen, verbinden und auch wieder trennen.
- (3) Die Untersuchungskommission ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen und in freier Beweiswürdigung. Mitglieder und Einrichtungen der Universität haben die Untersuchungskommission bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Die Universität gewährleistet eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens und unternimmt die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen. Die Untersuchungskommission führt ihre Prüfung unabhängig, insbesondere frei von Weisungen anderer Universitätsorgane, durch.
- (4) Die Mitglieder der Untersuchungskommission sind dazu verpflichtet, auf etwaige Befangenheiten hinzuweisen. Die Untersuchungskommission prüft, ob ein absoluter Befangenheitsgrund entsprechend § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vorliegt. In diesem Fall ist das Mitglied von der weiteren Mitwirkung im Verfahren ausgeschlossen. Bei einer möglichen Befangenheit im Sinne von § 21 LVwVfG entscheidet die Untersuchungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen über die weitere Mitwirkung. Im Übrigen finden die Vorschriften der Verfahrensordnung der Universität sowie ergänzend des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung.
- (5) Die Untersuchungskommission hat der Rektorin / dem Rektor über die Untersuchung und deren Ergebnisse einen Sachstandsbericht vorzulegen; sie ist nicht befugt, Sanktionen vorzuschlagen oder Empfehlungen auszusprechen. Die Rektorin / der Rektor entscheidet, ob und wem der Sachstandsbericht bekanntgegeben wird. Eine rechtliche Bindung an den Sachstandsbericht besteht nicht. Die Rektorin / der Rektor informiert die Untersuchungskommission über das weitere Verfahren in den von ihr mitgeteilten Fällen.

#### **§ 15 Maßnahmen und Konsequenzen**

- (1) Die jeweils zuständigen Organe der Universität prüfen in eigener Verantwortung, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um festgestelltes wissenschaftliches Fehlverhalten zu ahnden oder ähnliches Fehlverhalten künftig auszuschließen. In Abhängigkeit von dem Schweregrad eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens kommen nach Maßgabe des anwendbaren Rechts insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:
  1. Schriftliche Rüge,
  2. Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
  3. Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Universität getroffen oder der Vertrag von der Universität geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelerückforderung,
  4. Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied der Universität auf Zeit,
  5. arbeitsrechtliche Maßnahmen,

6. Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens,
  7. Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
  8. Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
  9. Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche,
  10. Geltendmachung öffentlich-rechtlicher Ansprüche,
  11. Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens.
- (2) Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Ausschüsse der Fakultäten einbezogen, die gegebenenfalls über den Entzug von Titeln oder Graden entscheiden. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

#### **§ 16 Bericht über Verfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

- (1) Die Fakultäten und wissenschaftlichen Zentren sind verpflichtet, Daten zu von ihnen durchgeführten Verfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu erheben und der Untersuchungskommission hierüber jährlich einen Bericht zu übermitteln; der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.
- (2) Die Untersuchungskommission berichtet jährlich dem Senat über den Stand der von ihr durchgeführten Verfahren sowie über die von den Fakultäten und wissenschaftlichen Zentren mitgeteilten Verfahren.

#### **§ 17 Ehemalige Mitglieder der Universität**

War die/der vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene zum maßgeblichen Zeitpunkt Mitglied der Albert-Ludwigs-Universität, gelten die Vorschriften dieser Ordnung auch dann, wenn sie/er inzwischen nicht mehr Mitglied der Universität ist.

#### **§ 18 Aktenaufbewahrung**

Die Akten des Prüfungsverfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt.

#### **Schlussbestimmung**

#### **§ 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft vom 10. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 38, S. 395-399) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 20. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 86, S. 653) - Ordnung alter Fassung -, außer Kraft.
- (2) Die Amtszeit der gemäß §§ 6 und 8 der Ordnung alter Fassung bestellten Ombudsperson („Beauftragter“) für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft und der Mitglieder der Untersuchungskommission dauert bis zum bisher festgesetzten Ende fort.
- (3) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bei der Ombudsperson oder der Untersuchungskommission anhängigen Verfahren werden nach den Verfahrensbestimmungen dieser Satzung fortgeführt.

Freiburg, den 31. Mai 2022



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein  
Rektorin